Zuschläge nach den §§ 59 bis 61 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)

- (1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 LBeamtVG beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,93 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 LBeamtVG beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:
- 1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a LBeamtVG 0,89 Euro,
- 2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b LBeamtVG 0,65 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungsschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,02 Euro.

- (3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 LBeamtVG beträgt für 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,76 Euro.
- (4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 LBeamtVG beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,04 Euro.
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 LBeamtVG beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,02 Euro.